

## Amtsgericht Hamburg-Harburg

Az.: 627a Cs 258/23  
7101 Js 354/23



### Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

**Christian Peter Bläul,**

geboren am 1982 in Dresden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:  
Dresden

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 627a - durch den Richter Ketels am 26.01.2024:

Der Erlass des am 09.08.2023 beantragten Strafbefehls wird abgelehnt.

#### Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeschuldigten Bläul vor, einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben. Er soll sich am 13.08.2022 mit dem gesondert Verfolgten Bareuther dem gemeinsamen Tatplan entsprechend gegen 13:00 Uhr auf die linke Fahrspur der Köhlbrandbrücke, Fahrtrichtung Roßdamm, gesetzt haben, wobei sein linker Arm in einem Metallrohr gesteckt haben soll, welches in einer Badewanne mit der Aufschrift „Erdgas ist keine Alternative“ einbetoniert gewesen sei. Daraufhin soll die Polizei nach Eintreffen die Köhlbrandbrücke gesperrt und den Angeschuldigten als Beschuldigten einer Straftat belehrt haben. Der Polizeibeamte Claussen habe ihm gegenüber drei Versammlungsaufösungen ausgesprochen und ihn aufgefordert, sich zu entfernen. Diesem sei er nicht nachgekommen, weshalb er und der gesondert Verfolgte Bareuther durch den knapp eine halbe Stunde andauernden Einsatz einer Technikeinheit der Polizei mittels Schneidewerkzeug aus der Badewanne gelöst werden mussten, da eine Verbringung von der Fahrbahn auf anderem Wege



nicht möglich gewesen sei. Dies hätte der Angeschuldigte billigend in Kauf genommen.

## II.

Der Antrag war gemäß § 408 Abs. 2, 204 StPO aus rechtlichen Gründen abzulehnen, da keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Angeschuldigten besteht. Der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festzustellende Sachverhalt erfüllt keinen Straftatbestand.

### 1.

Der Angeschuldigte ist keines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB schuldig. Die dem Strafbefehl zugrundeliegende Handlung des Angeschuldigten stellt keine tatbestandsmäßige Widerstandshandlung bei der Vornahme einer Diensthandlung dar.

a) Es ist zwar umstritten, welche Anforderungen an den Gewaltbegriff im Kontext des Widerstands im Rahmen von § 113 StGB gestellt werden. Von der herrschenden Meinung wird der Gewaltbegriff wie in § 240 StGB verstanden. Teilweise wird unter Berufung auf den Wortlaut und die Schutzrichtung von § 113 StGB jedoch eine Einschränkung gefordert (s. bspw. NK-StGB/Paeffgen, 6. Aufl. 2023, StGB § 113 Rn. 23 ff.). Teilweise wird gefordert, dass sich die Gewalt gegen die vollstreckende Person wenden muss, nicht nur gegen sich selbst (vgl. OLG Hamm, NStZ 1995, 548). Auch rein passiver Widerstand wie das bloße Sitzen-Bleiben oder Nicht-Gehorchen stelle nach verbreiteter Auffassung keine Gewalt dar (Fischer StGB, 70. Auflage 2023, § 113 Rn. 25). Nach herrschender Meinung dürfte es sich bei dem Befestigen an eine Badewanne auf der Fahrbahn jedoch grundsätzlich um Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB handeln.

b) Der Angeschuldigte leistete jedoch keinen Widerstand bei der Vornahme einer Diensthandlung. Der Angeschuldigte soll vor 12:58 Uhr und Eintreffen der eingesetzten Polizei (Bl. 3 d.A.) seinen linken Arm in einem Metallrohr in einer Badewanne befestigt haben, die auf der linken Fahrspur der Köhlbrandbrücke festgeklebt und nicht zu bewegen gewesen sei (Bl. 5 SB I). Nach Versammlungsauflösung um 13:37 (Bl. 4 d. A.) und Mitteilung eines Aufenthaltsverbotes habe der Angeschuldigte geäußert „Wir bleiben hier“ (Bl. 17 SB I). Anschließend sei die Badewanne von Einsatzkräften entfernt worden. Das Lösen der Badewanne habe 29 Minuten in Anspruch genommen (Bl. 17 SB I). Im Anschluss sei der Rucksack des Angeschuldigten nach dessen Einwilligung durchsucht worden (Bl. 18 SB I). Daraufhin habe sich der Angeschuldigte von der



Brücke entfernt.

Die Subsumtion des hiesigen Sachverhalts unter § 113 Abs. 1 StGB ist nach Auffassung des Gerichts nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar.

Das Gericht verkennt nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung und insbesondere nicht die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu § 240 StGB. In Bezug auf Sitzblockaden erklärte das Bundesverfassungsgericht zwar eine Auslegung des Gewaltbegriffs, nach der für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt bereits die Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren will, ausreicht, wenn dieser andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch an der Durchsetzung seines Willens gehemmt werde, für mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar (Beschl. v. 10.01.1995 – 1 BvR 718/89). Eine solche Auslegung führe zu einer Überschreitung der durch das Bestimmtheitsgebot gesetzten Interpretationsgrenzen. Laut seinen Beschlüssen vom 24.10.2001 (1 BvR 1190/90) oder 07.02.2002 (2 BvR 1262/01) könne das Tatbestandsmerkmal der Gewalt in § 240 StGB unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Strafandrohung daher auch nicht in Fällen bejaht werden, in denen die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist. Es sei jedoch von Verfassungs wegen unter Bestimmtheitsaspekten nicht zu beanstanden, wenn das Hinzutreten einer physischen Barriere von den Strafgerichten als ausreichend für die Bejahung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt angesehen wird. Den Fällen lag eine Ankettung an ein Tor und an einen Schienenstrang zugrunde.

Vorgeworfen wird dem Angeschuldigten im vorliegenden Fall jedoch keine Nötigung gem. § 240 StGB, sondern ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten gem. § 113 StGB. Das Bundesverfassungsgericht hat sich lediglich in seinem Beschluss vom 23.08.2005 (2 BvR 1066/05) auch zum Gewaltbegriff gem. § 113 StGB geäußert. Danach seien auch Handlungen wie das Festhalten an Gegenständen und das Stemmen der Füße gegen den Boden, mit denen eine Person ihr Verbringen an einen anderen Ort verhindern will, Widerstandshandlungen mittels Gewalt. Dabei handelt es sich zum einen jedoch um andere Verhaltensweisen als im vorliegenden Fall. Außerdem befasst sich das Gericht nicht mit den diesen Gewaltbegriff ergänzenden – einschränkenden – Tatbestandsmerkmalen des § 113 StGB. Zur Auslegung des Gewaltbegriffs in Kombination mit den zusätzlichen Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale des „Widerstandleistens“ „bei der Vornahme der Diensthandlung“ hat das Bundesverfassungsgericht keine Aussage getroffen.



§ 113 Abs. 1 StGB hebt sich von der Nötigung gerade durch die Verschränkung der Begriffe „Widerstand leisten“ und „Gewalt“ einerseits und das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der Vollstreckungspersonen als Angriffsobjekt andererseits ab (siehe zutreffend Schmidt, KlimR 2023, 210). Entscheidend ist vor allem die zeitlich-räumlich-situative Einschränkung des Tatbestandsmerkmals „bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung“. Die Vollstreckungshandlung muss also begonnen haben oder unmittelbar bevorstehen. Umfasst sind alle Verhaltensweisen, die zeitlich und örtlich in so engem Zusammenhang mit der Vollstreckungsmaßnahmen stehen, dass sie nach natürlicher Betrachtungsweise als deren Bestandteile erscheinen (BeckOK StGB/Dallmeyer, 59. Ed. 1.11.2023, StGB § 113 Rn. 6). Verfahrensgegenstand ist vorliegend eine Handlung des Angeschuldigten, die vor der konkretisierten Amtshandlung der eingesetzten Polizei vorgenommen wurde. Sie bedarf daher besonderer Erörterung.

Das – auch von der Staatsanwaltschaft in ihrer Abschlussverfügung zitierte – OLG Stuttgart entschied mit Urteil vom 30.07.2015 (2 Ss 9/15), dass ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB auch dann vorliegen könne, wenn bei einer voraussehbaren Vollstreckung die Zeitspanne zwischen der Widerstandshandlung und ihrer Wirkung bei einer Vollstreckungsmaßnahme mehrere Stunden beträgt. Dort hatten sich die Angeklagten entgegen einer bereits erlassenen Allgemeinverfügung in ein Zelt begeben und sich dort in einem Rohr an einem Bügelschloss fixiert. Das Gericht urteilte, dass „bei der Vornahme einer Diensthandlung“ dahin gehend zu verstehen sei, dass sich der Täter einer bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden, aber noch nicht beendeten Vollstreckungshandlung widersetze. Es reiche unter Verweis auf ein Urteil des BGH vom 15.11.1962 (siehe dazu unten) aus, dass sich die Tathandlung in dieser Zeitspanne auswirke, möge auch die Tathandlung selbst vorher vorgenommen worden sein. Dass sich der Amtsträger schon zum Zeitpunkt der vorweggenommenen Widerstandshandlung im „Kontaktbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen befinden müsse, werde gerade nicht vorausgesetzt. Es habe ausgereicht, dass das Handeln der Angeklagten von vornherein von der Absicht getragen war, eine erwartete Räumung zu erschweren.

Ebenso entschied das KG Berlin am 16.08.2023 (3 ORs 46/23) zu einem Sachverhalt, bei dem sich die Angeklagte mit weiteren Personen auf die gesamte Fahrbahn setzte, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeuge an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, dass einer Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB nicht entgegen stehe, dass die Widerstandshandlung bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung vorgenommen wurde. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands



genüge es unter Verweis auf das schon vom OLG Stuttgart zitierte BGH-Urteil, wenn der Täter gezielt eine Widerstandshandlung vornimmt, die bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch fortwirkt. Voraussetzung sei lediglich, dass der Wille des Täters dahin geht, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten.

Der BGH entschied in dem vom OLG Stuttgart und KG Berlin zitierten Urteil vom 15.11.1962 (4 StR 337/62), dass die bei der Widerstandsleistung notwendige Kraftentfaltung auch schon vor dem Beginn der erwarteten Amtshandlung vorgenommen werden könne, sofern der Wille des Täters dahin gehe, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten. Dieses „vorweggenommene tätige Handeln“ stelle sich immer dann als Widerstandsleistung i.S. von § 113 StGB dar, wenn es im Hinblick auf die spätere Amtshandlung zu deren Verhinderung oder Erschwerung vorgenommen wird, der Täter also die Widerstandsleistung vorbereitet hat. Der Angeklagte – der im selben Verfahren auch wegen Unzuchts mit Männern verurteilt wurde – hatte in jenem Fall einen Tisch vor eine Tür eines Raumes gesetzt, sodass sich die Tür durch Ärzte und Pfleger nicht mehr öffnen ließ, bevor diese überhaupt beabsichtigten, den Raum zu betreten.

Das Landgericht Berlin führt die Entscheidung des OLG Stuttgart mit Beschluss vom 31.05.2023 (502 Qs 138/22) fort. Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung seien nicht rein formal in vollstreckungsrechtlicher Betrachtung festgelegt, sondern auf Ereignisse in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen hoheitlichen Tätigkeit ausgedehnt. Danach könne ein enger Zusammenhang mit der Vollstreckungstätigkeit angenommen werden, wenn sich der Amtsträger bereits im „Kontakt- bzw. Herrschaftsbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen befindet. Unter Hinweis auf o. g. Entscheidungen des BGH und OLG Stuttgart genüge es jedoch, wenn die bei der Widerstandsleistung notwendige Kraftentfaltung auch schon vor dem Beginn der erwarteten Amtshandlung vorgenommen wird, wenn der Betroffene mit entsprechendem Vorsatz handelt, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten. Im zu entscheidenden Fall sei davon auszugehen gewesen, dass der Angeschuldigte von vornherein mit entsprechender Absicht handelte, sich auf die Fahrbahn zu kleben, um die Verbringung durch die Polizeibeamten, die ihrerseits bereits vor Ort und damit im „Kontaktbereich“ des Angeschuldigten waren, zu erschweren.

Das Gericht folgt den Ausführungen des OLG Stuttgart, des KG Berlin, des BGH und des LG Berlin nicht.

Bereits der unterschiedliche Sachverhalt dürfte eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung nicht



zulassen. Im Fall des OLG Stuttgart lag dem Sachverhalt bspw. eine bereits konkrete, angekündigte Vollstreckungshandlung vor. Eine Allgemeinverfügung, die eine Demonstration am Tatort verbot, lag bereits vor der Tathandlung der Angeklagten vor. Anders stellt sich der hiesige Sachverhalt dar. Es dürfte kaum zu widerlegen sein, dass sich der Angeschuldigte bereits vor dem Moment, als die Polizei von dem Auftreten des Angeschuldigten am Tatort erfuhr und mit der Koordinierung des Polizeieinsatzes begann, auf die Fahrbahn setzte und seinen Arm im Metallrohr an einer Badewanne befestigte. Weder war zu diesem Zeitpunkt eine Versammlung aufgelöst noch waren überhaupt Vollstreckungspersonen im Sinne des § 113 StGB zu erwarten. Auch aus der Entscheidung des LG Berlin lässt sich für hiesiges Verfahren kaum etwas ableiten. Im Sachverhalt unterscheidet sich der Verfahrensgegenstand bereits dahingehend, dass sich der dortige Angeschuldigte auch nach dem Festkleben und Lösen immer wieder auf die Fahrbahn begab. Außerdem waren die eingesetzten Vollstreckungspersonen zum Zeitpunkt der Tathandlungen anders als im hiesigen Fall bereits vor Ort und damit im sog. „Kontaktbereich“. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein, jedenfalls liegen solche Feststellungen nach dem Akteninhalt fern.

Jedoch auch in rechtlicher Hinsicht folgt das Gericht nicht den zitierten Spruchkörpern. Der BGH argumentiert damit, dass das Ergebnis der „Gerechtigkeit“ entspreche. Es sei nicht einzusehen, warum der vorbereitete, also geplante Widerstand anders behandelt werden soll, als der nicht vorbereitete, der erst im Augenblick der Amtshandlung beginnt. Der vorbereitete Widerstand, der oft wirksamer und deshalb mindestens ebenso strafwürdig sei wie der nicht vorbereitete, müsste bei gegenteiliger Entscheidung zur Strafflosigkeit führen. Dieses Ergebnis wäre auch in rechtspolitischer Hinsicht unerfreulich. Das OLG Stuttgart legt die Entscheidung des BGH zugrunde und verweist ohne nähere Erläuterung auf den Zweck des § 113 StGB, den rechtsförmlich zum Ausdruck gebrachten Staatswillen und die zu seiner Ausführung berufenen Organe wirksam zu schützen. Eine Kommentierung und Auseinandersetzung der Entscheidung des BGH erfolgt nicht – auch nicht im Urteil des KG Berlin –, was nicht nur angesichts des Datums der Entscheidung und Tatsache verwundert, dass es in eben jener Entscheidung auch zu einer Verurteilung wegen Unzuchts mit Männern kam. Der BGH verkennt zum einen in seiner Entscheidung, dass es nicht primäre Aufgabe der – vor allem strafrichterlichen – Rechtsprechung ist, rechtspolitisch unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden. Das ist Kernaufgabe der Gesetzgeberin. Folgeschwer ist, dass der BGH – ebenso wie das OLG Stuttgart oder das LG Berlin (siehe kritisch dazu auch Schmidt, KlimR 2023, 210) – es unterlässt, sich mit dem verfassungsrechtlich verankerten (strafrechtlichen) Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG auseinanderzusetzen und eine Differenzierung zwischen dem Gewaltbegriff



des § 240 StGB und § 113 StGB vorzunehmen.

Art. 103 Abs. 2 GG sieht vor, dass strafrechtliche Normen so konkret sein müssen, dass Tragweite und Anwendungsbereich des Tatbestandes zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Nach dem Analogieverbot darf die richterliche Interpretation nicht den möglichen Wortsinn zu Lasten des Angeschuldigten überschreiten. Das Gesetz schränkt den Gewaltbegriff in § 113 Abs. 1 StGB explizit ein. Nicht jegliche Gewaltanwendung und -wirkung kann daher den Tatbestand erfüllen. Erforderlich vor dem Hintergrund der zeitlich-räumlich-situativen Einschränkung, dass der Widerstand bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erfolgen muss, ist daher jedenfalls eine bereits konkretisierte Vollstreckungshandlung. Der Vollstreckungshandlung ein Hindernis zu bereiten, ist insoweit nicht synonym mit „gegen sie Widerstand zu leisten“. Die diffuse Erwartung, so wahrscheinlich sie auch ist, dass es in auch naher Zukunft zu einem Polizeieinsatz und einer Vollstreckungshandlung kommen werde, kann eine Strafbarkeit nicht begründen. Eine solche Interpretation überschreitet gerade in Abgrenzung zu § 240 StGB die Schwelle der Vorhersehbarkeit für die von der Anwendung der Norm betroffenen Personen.

Es ist auch fragwürdig, ob eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs aufgrund des Schutzgutes des § 113 geboten ist. Soweit § 113 auch die Vollstreckungspersonen schützt, dürfte eine Strafbarkeit des gegenständlichen Sachverhalts nicht geboten sein. Durch Handlungen wie die des Angeschuldigten werden die eingesetzten Personen der Polizei nicht bei der Vornahme der Vollstreckung gefährdet. Auch das Schutzgut der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte, damit auch das Gewaltmonopol des Staates, dürfte nicht eine Überdehnung der Wortlautgrenze rechtfertigen. Zwar dürfte auf der Hand liegen, dass es schwieriger und zeitaufwändiger für die eingesetzten Vollstreckungspersonen ist, zuvor angeklebte oder angekettete Demonstrierende zu verbringen. Damit steigt auch der Einsatzaufwand für das Vollstreckungsmonopol des Staates insgesamt. Jedoch wird bei Vornahme der Vollstreckungshandlung selbst ein Widerstand gerade nicht geleistet. Insoweit ist unter Berücksichtigung des Wortlauts auch das Funktionieren staatlicher Vollstreckung nicht beeinträchtigt.

Bei der Vornahme der vorliegenden Vollstreckungshandlung – also der Auflösung der Versammlung, der Erteilung eines Aufenthaltsverbots, der zwangsweisen Durchsetzung dieser Maßnahmen und damit Verbringung des Angeschuldigten – fehlt eine Widerstandshandlung durch Gewalt. Im konkreten Fall soll der Angeschuldigte vielmehr lediglich gesagt haben, da zu



bleiben, später jedoch freiwillig den Tatort verlassen haben. Die Vollstreckungshandlung selbst, die erst mit Eintreffen auf der Brücke begann, wurde damit nicht durch den Angeschuldigten in einer Weise erschwert, die einen Widerstand gem. § 113 Abs. 1 StGB darstellt. Zum Tatzeitpunkt – also zum Zeitpunkt des Festklebens und Befestigens – war eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 StGB der eingesetzten Personen der Polizei in keiner Weise konkretisiert. Diffus war zwar zu erwarten, dass es zu einem Einsatz von Vollstreckungspersonen kommen würde. Nicht fernliegend war auch, dass es zu einer Versammlungsauflösung kommen und Aufenthaltsverbote ausgesprochen würden. Klar war auch, dass die Badewanne von der Fahrbahn weichen werde müssen. Gemessen an dem Wortlaut von § 113 StGB liegt jedoch keine Handlung vor, die einen Widerstand darstellt, der bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung begangen wurde.

Es kann dahinstehen, ob die Gesellschaft ein solches Verhalten für strafwürdig hält. Wahrscheinlich nicht von der Hand zu weisende rechtspolitische Widersprüche muss das Strafrecht vor dem Hintergrund von Art. 103 Abs. 2 GG in Kauf nehmen. Das Analogieverbot gilt auch und insbesondere dann, wenn Strafbarkeitslücken vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Strafgerichte, Tatbeständen den diesbezüglich möglicherweise gewünschten oder gar „fairen“ oder „gerechten“ Gehalt zu geben. Vielmehr bleibt es die Kompetenz der Gesetzgeberin, eine Strafbarkeit auch für die hiesige Art von Handlungen zu schaffen, wenn die Wortlautgrenze eine Norm sonst verfassungswidrig überdehnt würde.

Das Gericht weicht mit seiner Auffassung von der Entscheidung der Abteilung 627 des Amtsgerichts Hamburg-Harburg gegen den gesondert Verfolgten Bareuther ab (627 Cs 91/23).

2.

Der Angeschuldigte ist im Übrigen auch keiner Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB schuldig.

Zwar dürfte auch unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung, die § 113 StGB als lex specialis gegenüber § 240 StGB sieht, eine Strafbarkeit nach § 240 StGB nicht per se ausgeschlossen sein. Denn fallen die Widerstandshandlungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des § 113 heraus, kann eine Strafbarkeit nach § 240 in Betracht kommen. Ein Nötigungserfolg dürfte jedoch – wie in der staatsanwaltlichen Abschlussverfügung richtigerweise erwähnt – gegenüber den Verkehrsteilnehmenden nicht sicher festgestellt werden können. Für einen strafbaren Nötigungsversuch gegenüber Verkehrsteilnehmenden dürfte es



außerdem am Tatentschluss fehlen. Der Angeschuldigte und die weiteren Demonstrierenden hatten nicht die gesamte Fahrbahn, sondern nur eine Spur blockiert. Ein Vorbeifahren dürfte damit zu jedem Zeitpunkt möglich gewesen sein. Der Verkehr sei vor Sperrung lediglich stockend gewesen (Bl. 23 d. A.). Es dürfte nicht zu widerlegen sein, dass auch vom Angeschuldigten erwünscht war, dass möglichst viele Personen mit ihren Fahrzeugen an ihm vorbeifahren und die politischen Botschaften wahrnehmen würden.

Auch gegenüber den eingesetzten Vollstreckungspersonen erscheint ein strafbarer Nötigungsversuch unter Berücksichtigung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, des insoweit zu berücksichtigenden Kommunikationszwecks an einem Ort, der mit dem Kommunikationszweck in Verbindung steht, der nur geringen Beeinträchtigung des Verkehrs, des friedlichen Verhaltens des Angeschuldigten, des unter einer halben Stunde dauernden Entfernens der Badewanne von der Fahrbahn und sich der damit stellenden Frage nach der Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 3 StGB fraglich. Vorliegend dürfte – anders als in den Fällen der Personen der sog. „Letzten Generation“, die Fahrbahnen und Zuwege im Ganzen blockierten – kaum zu widerlegen sein, dass der Angeschuldigte gerade beabsichtigte, dass es nicht zu einer Sperrung aller Fahrbahnen kommen würde, sondern dass zahlreiche Personen mit ihren Fahrzeugen den Angeschuldigten passieren und dessen politische Botschaften wahrnehmen würden.

Ketels  
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 12.02.2024

Maron, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig